

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

---

23. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 31.07.2013

Nr. 14

---

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	5
Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule „Vicco von Bülow“ der Stadt Brandenburg an der Havel	7
Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Änderungsbereich Osthalbinsel, Krakauer Straße, Brandenburg an der Havel	13
Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohngebiet Osthalbinsel“ Krakauer Straße, Brandenburg an der Havel	13
Bekanntmachung des Beschlusses über die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch der Stadt Brandenburg an der Havel für den Bereich „Binfeldstraße“ im Ortsteil Götting	16
Öffentliche Zustellungen	18
<u>Jagdgenossenschaft Brandenburg an der Havel - Schmerzke</u> Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 06.08.2013	21
Öffentliche Bekanntmachung des <u>Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“</u>	21

### **Nichtamtlicher Teil**

Impressum	22
-----------	----

---

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2013 vom **29.05.2013** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### - öffentliche Sitzung

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines elektronischen Personenstandsregistervfahrens zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Stadt Cottbus Beschluss-Nr.: 132/2013**

Die Oberbürgermeisterin wurde beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) mit der Stadt Cottbus abzuschließen.

#### **Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch der Stadt Brandenburg an der Havel für den Bereich "Bindefeldstraße" im Ortsteil Götting**

#### **- Beschluss über das Entscheidungsergebnis zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss Beschluss-Nr.: 096/2013**

1. Die Stadtverordnetenversammlung folgte den wiedergegebenen Abwägungsvorschlägen zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen mit abwägungsrelevantem Inhalt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen mit abwägungsrelevantem Inhalt vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.

2. Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) beschloss die Stadtverordnetenversammlung die vorliegende Planung – zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in den Zusammenhang bebauter Ortsteile – für den Bereich „Bindefeldstraße“ im Ortsteil Götting, Brandenburg an der Havel (Stand 15.11.2012), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. In den Zusammenhang bebauter Ortsteile wurden die Flurstücke 243 tlw. und 528 tlw. der Flur 1 Gemarkung Götting einbezogen.

3. Die Begründung zur Satzung mit Stand November 2012 wurde gebilligt.

4. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist auch darauf hinzuweisen, wo die Satzung einschließlich Begründung eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

*Hinweis: Der Satzungsbeschluss sowie Hinweise zur Einsichtnahme werden nachfolgend in diesem Amtsblatt bekannt gemacht.*

#### **Benennung der neuen Brücke der B 1 in Plaue in "Westhavellandbrücke" Beschluss-Nr.: 157/2013**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, die Brücke über die Havel bei Plaue im Zuge der B 1 in „Westhavellandbrücke“ zu benennen.

#### **Erwerb der Grundstücke Plauer Straße 3 und 4 Beschluss-Nr.: 163/2013**

1. Die Oberbürgermeisterin wurde beauftragt, die Grundstücke in der Plauer Straße, wie im Hauptausschuss mit Beschluss 039/2013 beschlossen, zu erwerben. Die Bedingung, vor dem Erwerb die Fläche der Plauer Straße 4 zu räumen, wurde aufgehoben. Es wurde die Bedingung aufgenommen, dass die Plauer Straße 4 zu erhalten ist. Der Kaufpreis ist unter diesen Prämissen nachzuverhandeln.

2. Für die Nachnutzung der Fläche Plauer Straße 2 - 3 und des Gebäudes Plauer Straße 4 wird die Empfehlung des Denkmalbeirates weiterverfolgt unter der Maßgabe, dass die Plauer Straße 4 erhalten bleibt. Die Planungen werden dahingehend überarbeitet.

3. Weiterhin wurde die Stadtverwaltung beauftragt, schnellstmöglich eine Machbarkeitsstudie und Kostenschätzung für eine Nachnutzungsvariante der Plauer Straße 4 vorzulegen. Dabei soll sowohl eine öffentliche Nutzung sowie eine privatrechtliche Nachnutzung der Plauer Straße 4 betrachtet werden. Sollten diese Varianten nicht realisierbar sein, bleibt der Rückbau eine Alternative. Darüber entscheidet die SVV.

**Klage der Stadtverordneten Norbert Langerwisch, Britta Kornmesser, Ralf Holzschuher, Anett Schulze, Carsten Eichmüller und Tobias Dietrich gegen die Stadtverordnetenversammlung vor dem Verwaltungsgericht Potsdam (Az. VG 1 K 1132/13)  
Vertretungsvollmacht in einem Verwaltungsrechtsstreit  
Beschluss-Nr.: 187/2013**

Die Oberbürgermeisterin wurde bevollmächtigt, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in dem Verwaltungsrechtsstreit der Stadtverordneten Norbert Langerwisch, Britta Kornmesser, Ralf Holzschuher, Anett Schulze, Carsten Eichmüller und Tobias Dietrich vor dem Verwaltungsgericht Potsdam zu vertreten. Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen. Das Schreiben der Oberbürgermeisterin vom 17.05.2013 ist als Vertretungsauftrag zu verstehen.

**Änderung der Zusammensetzung der "Koordinierungsgruppe zur Intervention bei relevanten Aktivitäten extremistischer Gruppierungen"  
Beschluss-Nr.: 221/2013**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Zusammensetzung der Koordinierungsgruppe wie folgt zu ändern:

1. Die Koordinierungsgruppe setzt sich aus je einem Vertreter und einem Stellvertreter der in der Stadtverordnetenversammlung (SVV) vertretenden Fraktionen, der Präsidentin der Fachhochschule, der Vorsitzenden der SVV, einem Vertreter der Polizei sowie dem Vertreter der Geschäftsstelle des Sicherheits- und Präventionsrates der Stadt Brandenburg an der Havel (SPR) zusammen.

Als Grundlage für die Zusammensetzung diente die Anlage 1 der Vorlage 370/2009.  
Die Gliederungspunkte 2 - 4 der Vorlage 370/2009:

2. Die Geschäftsstelle des SPR fungiert als erster Ansprechpartner und organisatorisches Bindeglied innerhalb der Koordinierungsgruppe.

3. Die Kontaktdaten (Name, E-Mail, Handynummer bzw. sonstige telefonische Erreichbarkeit etc.) der Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind der Geschäftsstelle des SPR zur Gewährleistung der organisatorischen Handlungsfähigkeit schriftlich zur Verfügung zu stellen.

4. Die Stadtverordnetenversammlung folgt dem Vorschlag zur Verteilung eines Merkblattes „Vermietung von Räumlichkeiten an extremistische Mieter“.

blieben hiervon unberührt.

**Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnen am Asternweg" Brandenburg an der Havel  
- Beschluss über Anregungen  
- Satzungsbeschluss  
Beschluss-Nr.: 166/2013**

1. Die Stadtverordnetenversammlung folgte den wiedergegebenen Abwägungsvorschlägen zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) beschloss die Stadtverordnetenversammlung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen am Asternweg“ Brandenburg an der Havel für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet im Stadtteil Görden, welches sich derzeit als unbebaute Brachfläche östlich des Asternweges darstellt und an die Grundstücke der mehrgeschossigen Wohnblöcke im Astern- und Fliederweg sowie der Wohnbebauung des Jasminweges angrenzt, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung.

3. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

4. Die Verwaltung wurde beauftragt, im Ergebnis des Satzungsbeschlusses den Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

*Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 13 vom 27.06.2013.*

#### **Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2013 bis 2016 Beschluss-Nr.: 320/2012**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Jugendförderplan 2013 bis 2016 als konzeptionelle Grundlage für den Zeitraum 2014 – 2017. Der Titel des Jugendförderplanes wurde entsprechend geändert.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der benannten Prioritätensetzung und auf der Grundlage der Maßnahmeplanung ab 01.01.2014.

Für das Jahr 2013 gilt der Jugendförderplan 2009 – 2012 (Beschlussvorlage Nr. 030/2009 in Verbindung mit Beschlussvorlage Nr. 090/2012) bis zum 31.12.2013 und unter Berücksichtigung der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses (BV Nr. 006/2013) weiter.

#### **Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr.: 160/2013**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement zu.

*Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 13 vom 27.06.2013.*

#### **Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss-Nr.: 162/2013**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Wirtschaftsplan 2013 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel zu.

*Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 13 vom 27.06.2013.*

#### **Verwendung Bedarfszuweisungen für Investitionsmaßnahmen nach § 16 BbgFAG Beschluss-Nr.: 212/2013**

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigte die Durchführung der Maßnahmen zur Kita-Gebäude-Sanierung über 2.900.000 EUR in den Jahren 2013 und 2014 aus Zuweisungen des Ausgleichsfonds gemäß § 16 BbgFAG.

2. Die Oberbürgermeisterin wurde beauftragt, auf das Anhörungsschreiben des Mdl vom 16.05.2013 zu antworten.

3. Die zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen kurzfristig erforderlichen Vergabeentscheidungen sind – sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - direkt dem Werksausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

#### **Änderung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 031/2013 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013) Beschluss-Nr. 213/2013**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die folgende Änderung zum Beschluss Nr. 031/2013 (Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013):

In § 4 der Haushaltssatzung wird unter Ziffer 2 der Hebesatz der Gewerbesteuer von 380 v. H. auf 400 v. H. erhöht.

#### **Sportstättennutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Brandenburg an der Havel (SportNEO) Beschluss-Nr. 079/2013**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Sportstättennutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Brandenburg an der Havel (SportNEO).

*Hinweis: Die Sportstättennutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Brandenburg an der Havel wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 27.06.2013 bekannt gemacht.*

**Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule "Vicco von Bülow" der Stadt Brandenburg an der Havel  
Beschluss- Nr. 185/2013**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule „Vicco von Bülow“ der Stadt Brandenburg an der Havel.

*Hinweis: Die Benutzungs- und Gebührensatzung wird nachfolgend in diesem Amtsblatt bekannt gemacht.*

**1. Änderung der Abteilungsstruktur des Oberstufenzentrums "Gebrüder Reichstein" zum 01.08.2013  
2. Änderung der Abteilungsstruktur des Oberstufenzentrums "Alfred Flakowski" zum 01.08.2013  
Beschluss-Nr.: 113/2013**

1. Die Abteilungsstruktur des OSZ „Gebrüder Reichstein“ wird zum Schuljahresbeginn 2013/14 von drei auf zwei Abteilungen reduziert.

2. Die Abteilungsstruktur des OSZ „Alfred Flakowski“ wird zum Schuljahresbeginn 2013/14 von vier auf drei Abteilungen reduziert.

**Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss Stadtentwicklung  
Beschluss-Nr.: 192/2013**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Berufung von Herrn Gerhard Sondermann zum sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Stadtentwicklung.

**Nachwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss  
Beschluss-Nr.: 210/2013**

Die Stadtverordnetenversammlung wählte Frau Janett Rickel als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss und als stellvertretendes Mitglied Herrn Jens Reuter.

- - - - -

**Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel**

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Dienstag, dem **21.05.2013**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**- öffentliche Sitzung**

**Wirtschaftsplan 2013 der Brandenburger Theater GmbH  
Beschluss-Nr.: 153/2013**

Der Hauptausschuss stimmte gem. § 50 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2013 der Brandenburger Theater GmbH zu.

**- nichtöffentliche Sitzung**

**Wirtschaftsplan 2013 der wobra Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH  
Beschluss-Nr: 135/2013**

Der Hauptausschuss stimmte gem. § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2013 der wobra Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH zu.

**Wirtschaftsplan 2013 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH  
Beschluss-Nr: 152/2013**

Der Hauptausschuss stimmte gem. § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2013 der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH zu.

\* \* \*

In der Fortsetzungssitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Mittwoch, dem **22.05.2013**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**- nichtöffentliche Sitzung**

**Wirtschaftsplan 2013 der Märkischen Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH (MEBRA) und der Recyclingpark Brandenburg GmbH (RPB)**  
**Beschluss-Nr.: 158/2013**

Der Hauptausschuss stimmte gem. § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2013 der Märkischen Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH (MEBRA) und dem Wirtschaftsplan 2013 der Recyclingpark Brandenburg GmbH (RPB) zu.

**Verkauf eines unbebauten Grundstückes unter gleichzeitiger Aufhebung des HA-Beschlusses Nr. 071/2013**  
**Beschluss-Nr.: 178/2013**

Der Hauptausschuss hob seinen Beschluss Nr. 071/2013 vom 18.03.2013 auf und beschloss den Verkauf eines Grundstückes in der Krakauer Landstraße.

**Verkauf eines Grundstückes mit aufstehendem Gebäude**  
**Beschluss-Nr.: 179/2013**

Der Hauptausschuss beschloss den Verkauf eines Grundstückes mit aufstehendem Gebäude auf dem Walther-Rathenau-Platz.

**Vergabe der Postdienstleistungen der Stadtverwaltung Brandenburg**  
**Beschluss-Nr.: 119/2013**

Der Hauptausschuss erteilte die Zustimmung, die Aufträge für die Lose 1 - 4 zu vergeben.

**Vergabe zur Bestellung und Lieferung von Schulbüchern - Schuljahr 2013/2014 - gemäß VOL/A**  
**Beschluss-Nr.: 148/2013**

Der Zuschlag wurde erteilt.

**Aufwertung Zentrum Hohenstücken**  
**Vergabe Garten- und Landschaftsbauarbeiten Tschirchdamm**  
**Beschluss-Nr.: 145/2013**

Der Zuschlag wurde erteilt. Voraussichtlicher Realisierungszeitraum: Mitte Juni bis Ende September 2013 (Pflanzenarbeiten bis Ende November 2013).

**Vergabe von Bauleistungen: Uferweg Packhof, Los 1 – Wasserbauarbeiten**  
**Beschluss-Nr.: 170/2013**

Der Zuschlag wurde erteilt. Voraussichtlicher Realisierungszeitraum: Mitte Juni 2013 bis Ende März 2014.

**Vergabe von Bauleistungen: Uferweg Packhof, Los 2 – Landschaftsbauarbeiten**  
**Beschluss-Nr.: 171/2013**

Der Zuschlag wurde erteilt. Voraussichtlicher Realisierungszeitraum: Mitte Juni 2013 bis Ende März 2014.

**Vergabe von Bauleistungen: Bürgerpark Marienberg, 2. Bauabschnitt, Lose 1 und 2 - Landschaftsbauarbeiten**  
**Beschluss-Nr.: 173/2013**

Der Zuschlag wurde erteilt. Voraussichtlicher Realisierungszeitraum: Mitte Juni 2013 bis Ende Mai 2014.

**Vergabe von Bauleistungen: Bürgerpark Marienberg, 2. Bauabschnitt, Los 3 - Elektroarbeiten**  
**Beschluss-Nr.: 174/2013**

Der Zuschlag wurde erteilt. Voraussichtlicher Realisierungszeitraum: Mitte Juni 2013 bis Dezember 2013.

-----

**Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung  
der Musikschule „Vicco von Bülow“ der Stadt Brandenburg an der Havel**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 16.12. 2007 (GVBl. I, S. 286) sowie der §§ 1,2 und 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 29.05.2013 nachfolgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

**Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Stellung und Aufgaben**

(1) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel. Die Stadt Brandenburg an der Havel verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musischen Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Erteilung von Instrumental- und Gesangsunterricht;
- die Früherkennung und Förderung musikalischer Begabungen;
- die Entwicklung und Förderung eines breiten Spektrums des Ensemblesmusizierens;
- die Bereicherung des kulturellen Lebens im Einzugsgebiet durch eigene Konzerte, Projekte und Auftritte ihrer Lehrer und Schüler.

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist mit dieser Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt.

**§ 3 Satzungsmäßige Zwecke**

(1) Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Die Stadt Brandenburg an der Havel erhält bei Einstellung der Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Einstellung der Musikschule oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Brandenburg an der Havel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Abschnitt II Lehrangebot**

**§ 4 Elementarbereich**

(1) Musikalische Früherziehung für 3 - 6 Jährige: In diesem Kurs zur allgemeinen musikalischen Förderung wird mit Klängen, Geräuschen, Bewegung und Rhythmus gespielt. Das Sensibilisieren der Sinne wird mit dem Ziel vertieft, die musische Fantasie und Lebensfreude altersgemäß zu wecken und zu fördern.

(2) Musischer Grundkurs für 6 - 7 Jährige:

Der Kurs weckt die musikalische Erlebnisfähigkeit und bereitet die Kinder auf den Instrumentalunterricht vor. Im Einzelnen lernen sie: Singen; Umgang mit dem Orff-Instrumentarium (melodische, rhythmische und klangliche Liedbegleitung, Improvisation); Schulung des Gehörs; Förderung der Grob- und Feinmotorik, der rhythmischen Improvisation, der rhythmischen und sprachlichen Entwicklung, der Konzentrations- und Entspannungsfähigkeit sowie des Gruppen- und Sozialempfindens; Musikmalen; Einführung in graphische und traditionelle Notation von Musik; Kennenlernen der verschiedenen Musikinstrumente; Erweiterung des Liedgutes.

(3) Orientierungsstufe "Kinder suchen ihr Instrument";

In der Orientierungsstufe haben die Kinder die Möglichkeit, alle an der Musikschule angebotenen Instrumente auszuprobieren.

## **§ 5 Instrumentalfächer und Gesang**

Unterrichtsfächer sind:

1. Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello und Kontrabass;
2. Blasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott  
Saxofon, Trompete, Waldhorn, Tenorhorn, Posaune u. a.;
3. Tasteninstrumente: Klavier, e-Piano, Keyboard; e-Orgel,
4. Zupfinstrumente: Akustische Gitarre, Elektrogitarre, Elektrobass;
5. Schlagzeug
6. Gesang: Klassik- Jazz und Rock/ Popbereich.

## **§ 6 Ensemblefächer**

(1) Musiklehre Grundkurs, ein praktisches Theoriefach für Instrumental- und Gesangsanfänger/-innen  
- die aus der Elementarstufe kommen

- die, ohne die Musikschule bisher besucht zu haben, ein Instrument erlernen möchten

(2) Spielkreise, Kammermusik und Projektgruppen

Blockflötenspielkreise, Gitarrenspielkreise, Blechbläsergruppen, Keyboardband,  
Schülerband, Streicher/Gitarrennachwuchs, etc.;

(3) Orchester

Jugendstreicherorchester, Gitarrenorchester, Bigband, etc.;

(4) Der Eintritt in einen in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Spielkreis oder in ein Orchester ist nicht Pflicht, wohl aber die regelmäßige Teilnahme nach Eintritt in ein Ensemble. Diese Fächer können auch ohne Besuch von Instrumental- und Gesangsunterricht belegt werden. Über den Eintritt eines Nichtmusikschülers in eine Kammermusikgruppe oder ein Orchester entscheidet der Ensembleleiter.

## **§ 7 Abteilung Studienvorbereitung**

In der Abteilung zur Studienvorbereitung wird der Schüler/die Schülerin intensiv auf eine Aufnahmeprüfung an der Musikhochschule vorbereitet. Sie kann aber auch von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die kein Hochschulstudium anstreben.

Hier ist durch den Schüler eine alternative musikalische Berufsausbildung anzustreben bzw. der Leistungsnachweis durch entsprechende Prüfungsvorspiele zu erbringen.

## **§ 8 Kurse**

Außerdem können Theoriekurse für Erwachsene, musikalische Aufbaukurse für Kindergärtner/innen und Grundschullehrer/innen, Musikgeschichtskurse, theoretische und praktische Kurse mit aktuellem Bezug sowie Meisterkurse etc. angeboten werden. Sie werden von Fall zu Fall gesondert ausgeschrieben.

## **Abschnitt III Unterricht**

### **§ 9 Anmeldung /Aufnahme /Kündigung**

(1) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1.8. eines jeden Jahres. Scheidet ein Schüler im Lauf eines Jahres aus wichtigen Gründen aus, kann dieser Platz auch sofort neu belegt werden.

(2) Anmeldungen sind schriftlich bei der Schulleitung bzw. dem Sekretariat der Musikschule einzureichen.

(3) Die Aufnahmebestätigung erfolgt mit dem Abschluss eines schriftlichen Unterrichtsvertrages. Die Zahl der Neuaufnahmen kann auf die vorhandenen Plätze beschränkt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der Musikschule.

(4) Durch den Unterrichtsvertrag wird ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zwischen Schülerinnen/ Schülern, bei Minderjährigen zwischen den gesetzlichen Vertretern und der Stadt Brandenburg an der Havel, begründet.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sowie den gegebenen Möglichkeiten.

(6) Die Entscheidung über die Einteilung in Einzel- oder Gruppenunterricht in den Instrumentalfächern und im Gesang richtet sich nach den freien Plätzen sowie den gegebenen Möglichkeiten. Über einen Wechsel der

Unterrichtsform während der Ausbildung entscheidet in erster Linie die Lehrkraft nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern bzw. mit den erwachsenen Schüler/innen sowie mit der Schulleitung.

(7) Die Kündigung des Unterrichtsvertrages durch den/die Schüler/in, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter ist grundsätzlich zum 31.7. eines jeden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss der Musikschule in schriftlicher Form innerhalb der Kündigungsfrist zugegangen sein. Im ersten Unterrichtsjahr ist in den Instrumentalfächern und im Gesang eine Kündigung zum Ende des Monats möglich. Die Kündigungsfrist beträgt hier einen Monat. Eine Abmeldung bei Kursen von einjähriger Dauer ist nicht möglich. Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt. Bei nicht fristgemäßer Kündigung wird das darauffolgende Quartal in Rechnung gestellt.

8) Die Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ist bei Vorliegen der in § 11 Abs. 4 genannten Gründe berechtigt, den Unterrichtsvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

### **§ 10 Unterrichtsform und -dauer**

(1) Musikalische Früherziehung  
Gruppenunterricht wöch. 30 Minuten

(2) Musikalische Früherziehung, Musischer Grundkurs,  
Gruppenunterricht wöch. 45 Minuten

(3) Einzelunterricht im Instrumental- und Gesangsfach  
wöch. 30 Minuten oder wöch. 45 Minuten oder wöch. 60 Minuten

(4) Zweierunterricht im Instrumental- und Gesangsfach  
wöch. 30, 45 oder 60 Minuten

(5) 3 - 4 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach  
wöch. 45 Minuten

(6) 3 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach  
Kombiunterricht (Einzel- & Gruppenunterricht) wöch. 60 Minuten

(7) Fünf und mehr Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach  
wöch. 60 Minuten

(8) Ensemblefächer  
Gruppenunterricht  
je nach Bedarf wöch. 45, 60 oder 90 Minuten

(8) Abteilung Studienvorbereitung Gruppen- oder Einzelunterricht  
Dauer: Festlegung der Schulleitung mit dem jeweiligen Lehrer

### **§ 11 Rechte und Pflichten der Schüler**

(1) Die Schülerinnen und Schüler sollen regelmäßig und pünktlich den Unterricht besuchen. Das Fernbleiben vom Unterricht ist mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat zu melden (bei Minderjährigen durch die jeweiligen gesetzlichen Vertreter).

(2) Für versäumte Unterrichtsstunden von Seiten der Schüler/innen, bedingt durch Krankheit, Kur usw. kann kein Ersatz geleistet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin.

3) Ist der Lehrer länger durch Krankheit etc. verhindert, so wird eine Vertretung gestellt oder die Stunden werden nachgeholt. Die Vertretung kann auch in Form einer Musiklehrestunde erfolgen. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet.

(4) Schüler/Schülerinnen können aus wichtigem Grund jederzeit vom Unterricht ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie

1. sich als ungeeignet erwiesen haben;
2. gegen die Hausordnung verstoßen haben;
3. mindestens drei Mal dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben sind;
4. mit der Gebühr mehr als drei Monate im Rückstand sind.

Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

(5) Die von der Schulleitung angesetzten Schülerkonzerte einschließlich der Proben sind Bestandteil des Unterrichts und für die teilnehmenden Schüler/innen verbindlich.

(6) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

### **§ 12 Instrumente und Zubehör**

(1) Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente und in begrenztem Umfang auch Zupfinstrumente sowie Noten und sonstiges Zubehör können im Rahmen der Bestände an den Schüler/die Schülerin ausgeliehen werden. Es wird eine Leihgebühr für Instrumente erhoben.

(2) Die Leihdauer beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten schriftlichen Antrag verlängert werden.

(3) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Schülers/der Schülerin bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Schüler/-in bei der Lehrkraft zu unterrichten.

(4) Für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung haften die entleihenden Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter. Reparatur bzw. Generalüberholung dürfen nur von autorisierten Fachwerkstätten ausgeführt werden. Der Abschluss einer Instrumentenhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

(5) Entlehene Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **§ 13 Gesundheitsbestimmungen**

Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu beachten. Schülerinnen/Schüler, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen den Unterricht nicht besuchen. Das gleiche gilt bei ansteckenden Erkrankungen von Familienangehörigen.

### **§ 14 Hausordnung**

(1) Bei Vertragsabschluss wird der/die Schüler/-in bzw. deren gesetzliche Vertreter auf die Einhaltung der Hausordnung hingewiesen, die öffentlich im Unterrichtsgebäude der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ausgehängt ist.

(2) Die Hausordnung wird mit Vertragsabschluss seitens des/der Schüler/-in oder des gesetzlichen Vertreters schriftlich anerkannt.

(3) Mit dem Inventar, den Instrumenten, Notenständern und Noten der Musikschule ist schonend umzugehen. Für schuldhaft verursachte Schäden haften der Schüler/die Schülerin bzw. deren gesetzlicher Vertreter.

## **Abschnitt IV Gebühren**

### **§ 15 Gebührenpflicht**

Die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel ist gebührenpflichtig. Als Gebührentatbestände gelten die Aufnahmegebühr (§ 18 Absatz 1), die Unterrichtsgebühr (§ 18 Absatz 2 – 6) und die Leihgebühr für Instrumente (§ 18 Absatz 7).

### **§ 16 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der Leistungen der Musikschule Brandenburg an der Havel in Anspruch nimmt (Schüler), bei Minderjährigen der jeweilige gesetzliche Vertreter bzw. derjenige, der die Zahlungsverpflichtung übernimmt.

(2) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern haften diese gesamtschuldnerisch für die Gebührenschuld.

### **§ 17 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Aufnahmegebühr und die Unterrichtsgebühren entstehen bei Aufnahme mit Abschluss des Unterrichtsvertrages. Die Leihgebühr für Instrumente entsteht spätestens mit Abschluss eines Leihvertrages.

(2) Über die zu zahlenden Gebühren ergeht ein schriftlicher Bescheid, der beim Abschluss eines Unterrichtsvertrages bzw. eines Leihvertrages bekannt gegeben wird. Die Unterrichtsgebühren und die Leihgebühren werden als Schuljahresgebühr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) in vier kalendervierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15.09., 15.12., 15.03. und 15.06. eines jeden Schuljahres fällig. Erhebungszeitraum ist der 01.08. des laufenden bis 31.07. des nächstfolgenden Jahres (Schuljahr).

(3) Wird der Unterricht innerhalb eines Schuljahres begonnen oder beendet, wird der jeweils begonnene Monat voll in Rechnung gestellt, danach anteilig ab Eintrittszeitpunkt bezogen auf den Erhebungszeitraum. Dasselbe gilt für die Berechnung der Leihgebühr entliehener Instrumente.

### § 18 Gebührenhöhe

(1) Für die Aufnahme an der Musikschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 2,00 erhoben.

(2) Elementarbereich	pro Schüler	im Schuljahr
Musikalische Früherziehung	wöch. 30 Minuten	€ 90,00
Musikalische Früherziehung	wöch. 45 Minuten	€ 136,00
Musischer Grundkurs	wöch. 45 Minuten	€ 136,00
Orientierungsstufe	nach jeweiliger Unterrichtsform	

(3) Instrumental- und Gesangsunterricht:

für Schüler ohne eigenes Einkommen	pro Schüler	im Schuljahr
Einzelunterricht	wöch. 30 Minuten	€ 452,00
Einzelunterricht	wöch. 45 Minuten	€ 672,00
Einzelunterricht	wöch. 60 Minuten	€ 827,00
Zweierunterricht	wöch. 30 Minuten	€ 274,00
2/3/4 er Unterricht	wöch. 45 Minuten	€ 405,00
Zweierunterricht	wöch. 60 Minuten	€ 502,00
3 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach Kombiunterricht (Einzel & Gruppenunterricht)	wöch. 60 Minuten	€ 361,00
5 und mehr	wöch. 60 Minuten	€ 210,00

für Schüler mit eigenem Einkommen

	pro Schüler	im Schuljahr
Einzelunterricht	wöch. 30 Minuten	€ 630,00
Einzelunterricht	wöch. 45 Minuten	€ 914,00
Einzelunterricht	wöch. 60 Minuten	€ 1.260,00
Zweierunterricht	wöch. 30 Minuten	€ 410,00
2/3/4 er Unterricht	wöch. 45 Minuten	€ 620,00
Zweierunterricht	wöch. 60 Minuten	€ 830,00
3 Teilnehmer im Instrumental- und Gesangsfach Kombiunterricht (Einzel & Gruppenunterricht)	wöch. 60 Minuten	€ 604,00
5 und mehr	wöch. 60 Minuten	€ 331,00

(4) Musiklehre:

Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- oder Gesangsfach haben, ist der Besuch der Musiklehre gebührenfrei.

Ansonsten gelten die Gebührensätze wie für den Instrumental-/Gesangsunterricht nach § 18 (3).

(5) Ensemblefächer:

Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- oder Gesangsfach haben, ist der Besuch von Ensemblefächern gebührenfrei.

Ansonsten gelten folgende Gebührensätze:

Für Schüler ohne eigenes Einkommen	pro Schüler	im Schuljahr
Musiklehre	wöch. 45 Minuten	€ 95,00
Spielkreise, Kammermusik und Projektgruppen		€ 95,00
Orchester		€ 95,00

(6) Abteilung zur Studienvorbereitung:

Für Schülerinnen/Schüler der Musikschule, die bereits Unterricht im Instrumental- und/oder Gesangsfach haben, ist der Besuch zur Studienvorbereitung gebührenfrei.

Entscheidend ist ein schriftlicher Antrag des Schülers/der Schülerin bzw. deren gesetzliche Vertreter sowie die Zustimmung der Schulleitung zur Förderung. Für alle anderen Schüler/Schülerinnen gilt der der jeweiligen Unterrichtsart entsprechende Gebührensatz.

(7) Kurse

Die Gebühren werden jeweils unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten festgelegt.

(8) Gebühr für das Verleihen musischuleigener Instrumente: Die Leihgebühr staffelt sich nach dem Anschaffungswert des entliehenen Instrumentes.

Anschaffungswert des Instrumentes	Leihgebühr. pro Schuljahr
bis € 300,00	€ 60,00
bis € 600,00	€ 84,00
bis € 1.000,00	€ 120,00
über €1.000,00	€ 156,00

### **§ 19 Gebührenermäßigung**

(1) Mehrfachermäßigung:

Bei Mehrfachbelegung im Instrumental- und Gesangsbereich ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere belegte Fach insgesamt um 25 %.

(2) Familienermäßigung:

Für das zweite Mitglied einer Familie ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr um 25 %, für das dritte und vierte Mitglied einer Familie ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr jeweils um 50 %. Das fünfte und jedes weitere Mitglied einer Familie ist gebührenfrei.

Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten:

- Verheiratete, nicht getrennt lebende Ehegatten
  - Verheiratete, nicht getrennt lebende Eltern mit eigenem/n Kind/ern und/oder Stief- oder Pflegekind/ern;
  - Alleinerziehende Mütter bzw. Väter mit eigenem/n Kind/ern und/oder Pflegekind/ern
  - Mütter oder Väter in eheähnlicher Gemeinschaft mit eigenem/n Kind/ern und/oder Stief- oder Pflegekind/ern;
- Eheähnliche Gemeinschaften und Lebenspartnerschaften werden Ehen gleichgestellt.

Die Kinder gelten als Mitglieder der Familie im Sinne dieser Satzung, solange sie noch kein eigenes Einkommen haben.

(3) Die Ermäßigung nach Absatz 1 und Absatz 2 wird alternativ gewährt. Es gilt jeweils die Ermäßigung, die für den Gebührenschuldner am günstigsten ist.

(4) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühr für Instrumente.

(5) Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die über eigenes Einkommen verfügen und nicht Inhaber des Familienpasses sind, erhalten keine Familienermäßigung.

### **§ 20 Sozialermäßigung**

(1) Inhaber eines Familienpasses der Stadt Brandenburg an der Havel erhalten auf Antrag eine 70 %ige Ermäßigung der jeweils geltenden Gebühr.

(2) Die Mehrfach- und Familienermäßigung nach § 19 Abs. 1 – 3 gilt für Inhaber eines Familienpasses entsprechend.

(3) Es erfolgt keine Ermäßigung auf die Leihgebühr für Instrumente.

## **Abschnitt V Sonstiges**

### **§ 21 Inkrafttreten**

(1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am ... in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, den 10.07.2013

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

## **Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes – Änderungsbereich Osthalbinsel, Krakauer Straße Brandenburg an der Havel**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel am 28.11.2012 (Beschluss Nr. 279/2013) beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel für Bereich der Osthalbinsel, Krakauer Straße , bestehend aus der Planzeichnung, wurde gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.06.2013 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548) bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg, Fachbereich VI – Stadtplanung, Fachgruppe Bauleitplanung, in der Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer A 109, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Inhalt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

03.07.2013

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

-----

## **Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohngebiet Osthalbinsel“ Krakauer Straße, Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat mit Beschluss vom 28.11.2012 (Beschluss Nr. 281/2012) den Bebauungsplan Nr. 25 „Wohngebiet Osthalbinsel“ Krakauer Straße, Brandenburg an der Havel, welcher im Norden, Osten und Süden von Nebenarmen der Oberhavel mit den Bezeichnungen, Altstädtischer Mühlenarm, Stimmingsarche und Domstreng umgeben wird und im Westen an die Krakauer Straße grenzt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548) bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Brandenburg, Fachbereich VI – Stadtplanung, Fachgruppe Bauleitplanung, in der Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer A 109, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Inhalt:

„Unbeachtlich werden

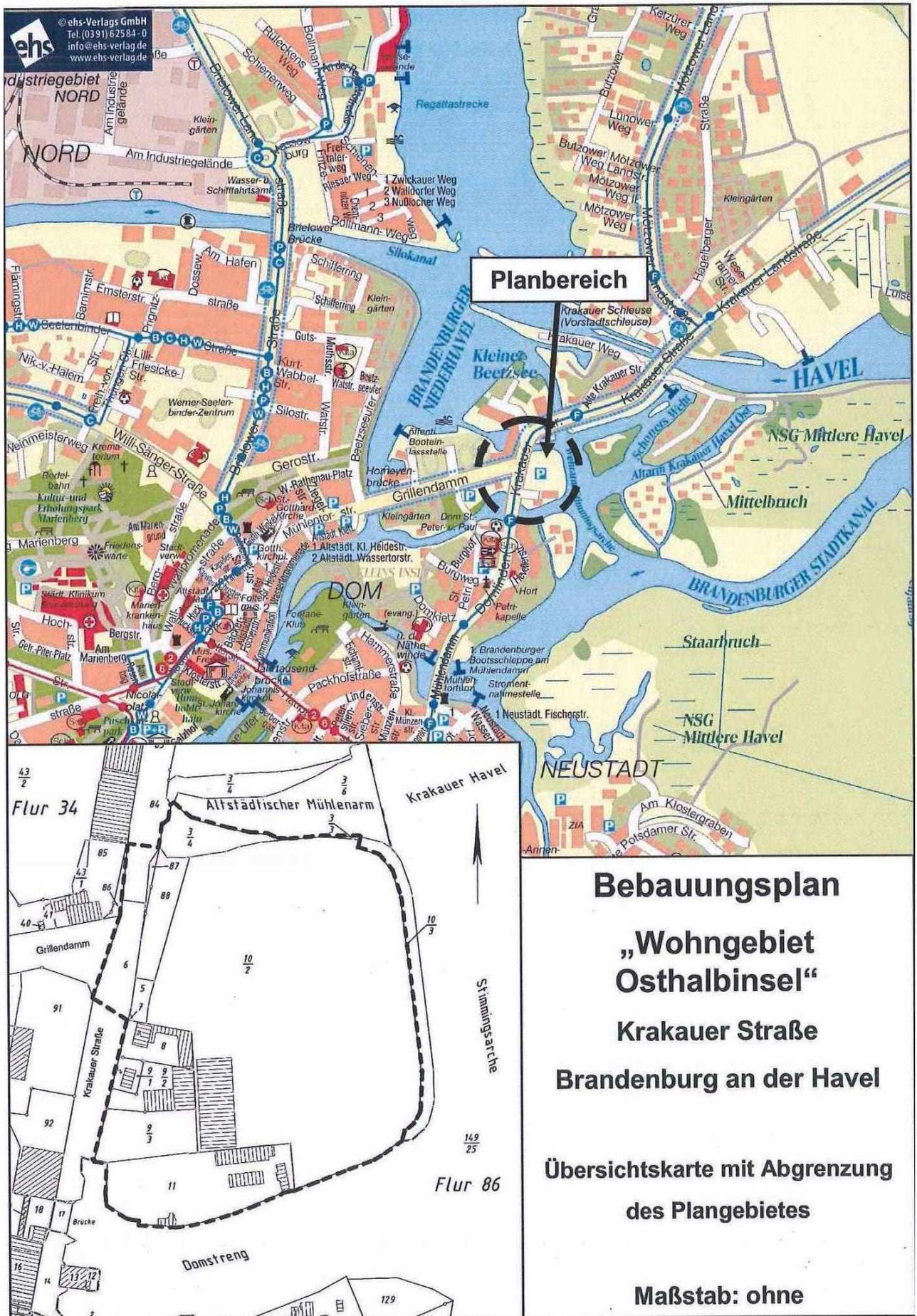
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

03.07.2013

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin



Flurkartenausschnitt Flur 34 / Maßstab: ohne

-----

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Ergänzungssatzung  
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch der Stadt Brandenburg an der Havel für den  
Bereich „Bindefeldstraße“ im Ortsteil Götting**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat mit Beschluss vom 29.05.2013 (Beschluss Nr. 096/2013) die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509)) zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in den Zusammenhang bebauter Ortsteile, für den südwestlichen Bereich der „Bindefeldstraße“, im Ortsteil Götting, Brandenburg an der Havel, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen und hierbei über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen entschieden.

Der Beschluss der Ergänzungssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Brandenburg, Fachbereich VI – Stadtplanung, Fachgruppe Bauleitplanung, in der Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer A 109, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Inhalt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

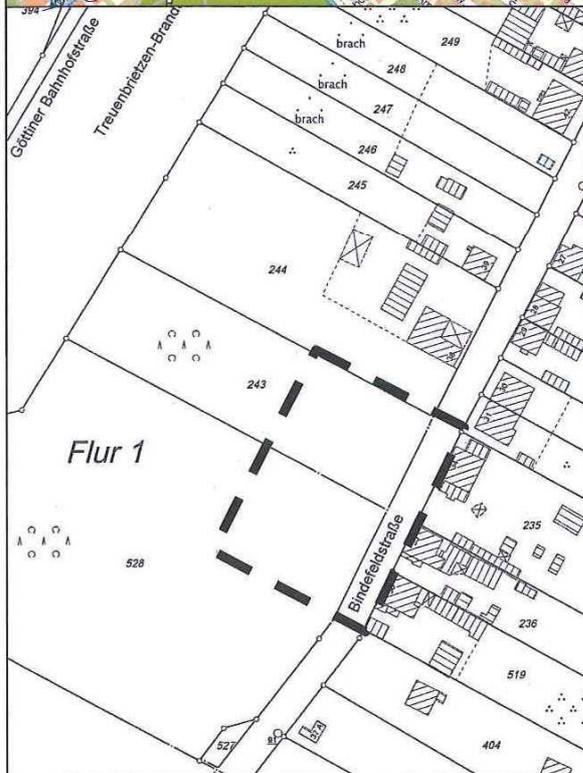
wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

15.07.2013

gez. Dr. Dietlind Tiemann  
Oberbürgermeisterin

# Brandenburg a. d. Havel

ehs  
© ehs-Verlags GmbH  
Tel. (0391) 62584-0  
info@ehs-verlag.de  
www.ehs-verlag.de



**Abrundungssatzung  
„Bindefeldstraße“  
Brandenburg an der Havel, OT Götting**

**Übersichtskarte  
(Auszug aus dem Stadtplan mit Lage  
des Planbereiches)**

Maßstab: ohne

Flurkartenausschnitt / Maßstab: ohne

## Öffentliche Zustellung

03.07.2013

Ein Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich V, Fachgruppe Zulassungswesen und öffentliche Ordnung vom 13.05.2013, Aktenzeichen 32-1.85.VA1/BRB-XQ 303, konnte Frau Franziska Wähler, letzte bekannte Adresse: Vereinsstr. 41 in 14770 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werde.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07], S.74, 86), in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, zugestellt.

Der Bescheid kann in der Fachgruppe Zulassungswesen und öffentliche Ordnung, Friedrich-Franz-Str. 19 in 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer 0.25/4, zu folgenden Zeiten

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. i. V. Michael Brandt  
Beigeordneter

\* \* \*

## Öffentliche Zustellung

03.07.2013

Ein Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich V, Fachgruppe Zulassungswesen und öffentliche Ordnung vom 26.04.2013, Aktenzeichen 32-1.85.ST1/BRB-XQ 303, konnte Frau Franziska Wähler, letzte bekannte Adresse: Vereinsstr. 41 in 14770 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werde.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07], S.74, 86), in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, zugestellt.

Der Bescheid kann in der Fachgruppe Zulassungswesen und öffentliche Ordnung, Friedrich-Franz-Str. 19 in 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer 0.25/4, zu folgenden Zeiten

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. i. V. Michael Brandt  
Beigeordneter

\* \* \*

### Öffentliche Zustellung

09.07.2013

Ein Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich V, Fachgruppe Zulassungswesen und öffentliche Ordnung vom 04.06.2013, Aktenzeichen 32-1.85.VA1/BRB-M560, konnte Frau Margit Zimmer, letzte bekannte Adresse: Haydnstr. 8 in 14772 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07], S.74, 86), in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, zugestellt.

Der Bescheid kann in der Fachgruppe Zulassungswesen und öffentliche Ordnung, Friedrich-Franz-Str. 19 in 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer 0.25/4, zu folgenden Zeiten

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. i. V. Michael Brandt  
Beigeordneter

\* \* \*

### Öffentliche Zustellung

09.07.2013

Ein Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich V, Fachgruppe Zulassungswesen und öffentliche Ordnung vom 03.07.2013, Aktenzeichen 32-1.85.VA1/BRB-S1112, konnte Herrn Marco Friesecke, letzte bekannte Adresse: W.-Weitling-Str. 10 in 14770 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07], S.74, 86), in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, zugestellt.

Der Bescheid kann in der Fachgruppe Zulassungswesen und öffentliche Ordnung, Friedrich-Franz-Str. 19 in 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer 0.25/4, zu folgenden Zeiten

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. i. V. Michael Brandt  
Beigeordneter

\* \* \*

### Öffentliche Zustellung

09.07.2013

Ein Bescheid der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, Fachbereich V, Fachgruppe Zulassungswesen und öffentliche Ordnung vom 13.05.2013, Aktenzeichen 32-1.85.ST1/BRB-S1112, konnte Herrn Marco Friesecke, letzte bekannte Adresse: W.-Weitling-Str. 10 in 14770 Brandenburg an der Havel, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991, (GVBl.I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 07], S.74, 86), in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, zugestellt.

Der Bescheid kann in der Fachgruppe Zulassungswesen und öffentliche Ordnung, Friedrich-Franz-Str. 19 in 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer 0.25/4, zu folgenden Zeiten

Montag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. i. V. Michael Brandt  
Beigeordneter

-----

**Einladung  
zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 06.08.2013 um 18.00 Uhr  
im Bürgerhaus Schmerzke**

- Tagesordnung:
1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
  2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2012/2013
  3. Finanzbericht für das Jagdjahr 2012/2013
  4. Bericht des Rechnungsprüfers
  5. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2012/2013
  6. Diskussion und Beschluss für die Verwendung des Reinertrages
  7. Bericht über die Jagdstatistik 2012/2013
  8. Vorstellung der Vorschläge für den neuen Vorstand  
    Neuwahl des Vorstandes für 4 Jahre
  9. Wahl Jagdvorsteher
  10. Wahl Beisitzer
  11. Wahl Kassenführer, Schriftführer, Rechnungsprüfer
  12. Diskussion, Anfragen an den Vorstand und Sonstiges

gez. Vogt  
Jagdvorsteher

- - - - -

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**des Wasser- und Bodenverbandes  
„Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“**



**(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

**Verbandssitz: 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38**

**Telefon: 03321-454641; Fax: 03321-454898; E-Mail: [info@wbv-nauen.de](mailto:info@wbv-nauen.de)**

In der Zeit vom 02.09.2013 bis zum 30.11.2013 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Grundräumungsarbeiten an ausgewählten Gewässern II. Ordnung durch. Das bedeutet, dass den betroffenen Gräben Schlamm entnommen und entlang des Unterhaltungstreifens eingeebnet wird.

Davon betroffen sind Gewässer in folgenden Gemarkungen:

- Eichberge
- Bergerdamm-Lager
- Uetz-Paaren
- Zachow/ Gutenpaaren
- Schmergow
- Liepe/ Damme
- Gollwitz

Auf unserer Internetseite [www.wbv-nauen.de](http://www.wbv-nauen.de) haben wir unter der Rubrik „Aktuelles“ Lagepläne mit Kennzeichnung der betroffenen Gewässer hinterlegt.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung dieser Unterhaltungsarbeiten und die

damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Demnach haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“, 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38.

Nauen, den 18.07.2013

gez. Hacke  
Geschäftsführer

**Ende des amtlichen Teils**  
**Beginn des nichtamtlichen Teils**  
**(Termine, Informationen, Notizen)**

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
Redaktion: Stadt Brandenburg an der Havel  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de)  
e-mail: [amtsblatt@stadt-brandenburg.de](mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de)

Herstellung:  
Bezugsquelle: Eigendruck  
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung  
14770 Brandenburg an der Havel  
Klosterstraße 14  
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/  
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Büro Stadtverordnetenversammlung  
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307  
Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €  
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto  
Kündigungsfrist: 15. Dezember